

Dringliche Anfrage

Fraktion der CDU

Hannover, den 28.10.2013

Ist die Geschichte des mit rot-grüner Mehrheit verabschiedeten Prostitutionsgesetzes eine Geschichte voller Missverständnisse?

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz (ProstG) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die die zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Beziehungen zwischen Prostituierten und ihren Kunden bzw. ihren Arbeitgebern regelt.

Intention des Gesetzes war es, die rechtliche Stellung der Prostituierten zu stärken. Damit sollte den bereits damals in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen die Grundlage entzogen werden. Mit dem Zugang zu den Sozialversicherungssystemen sollte neben dem individuellen Vorteil für die Prostituierten auch ein gesellschaftlicher Vorteil erzielt werden. Durch die Einzahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung sollten die abhängig beschäftigten Prostituierten ihre Existenzsicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter mitfinanzieren, ohne auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen zu sein. Und schließlich wurde mit der Streichung des § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB ermöglicht, dass Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten straffrei für gute und hygienische Arbeitsbedingungen sorgen können, die von den zuständigen Behörden dann auch überwacht werden können.

Bereits vor sechs Jahren hatte die Bundesregierung in ihrem Abschlussbericht „Untersuchung über die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ eine Zielverfehlung des Gesetzes festgestellt. Zwar sei es für Prostituierte seit Einführung des Gesetzes leichter, Zugang zur Sozialversicherung zu bekommen, und darüber hinaus auch möglich, rechtlich gegen Freier und Bordellbesitzer vorzugehen. Doch der Bericht zeigte, dass dies in der Praxis kaum genutzt wird: Nur etwa 1 % aller Prostituierten besitzt laut den Untersuchungsergebnissen einen Arbeitsvertrag, und von den 87 % der Krankenversicherten sei mindestens ein Drittel statt unter der eigenen Berufsbezeichnung lediglich als beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige angemeldet. Des Weiteren fehlen die obligatorischen Prüfungen für das Betreiben von Prostitutionsstätten fast gänzlich.

Ob das mit rot-grüner Mehrheit verabschiedete Prostitutionsgesetz inzwischen in höherem Maße dazu beigetragen hat, dass in Niedersachsen regulierte Arbeits- und Marktstrukturen für das Prostitutionsgewerbe vorhanden sind, ist fraglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der Prostituierten in Niedersachsen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt und somit entsprechend der Intention des Prostitutionsgesetzes nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind?
2. Wie wird in Niedersachsen sichergestellt, dass in den Prostitutionsstätten einschließlich der Wohnmobilprostitution gute und hygienische Arbeitsbedingungen vorhanden sind?
3. Welche Initiativen plant die Landesregierung zur Reformierung des Prostitutionsgesetzes?

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

(Ausgegeben am 28.10.2013)